

# Satzung



**Berufsverband  
Orthoptik  
Deutschland e.V.**

Gründungsdatum: 08.05.1971

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, Nr. 6503

1. Änderung: am 20.03.1976

2. Änderung: am 01.04.1990

3. Änderung: am 14.11.2008

4. Änderung: am 05.05.2015

5. Änderung: am 20.02.2017

6. Änderung: am 18.11.2016

7. Änderung: am 30.11.2018

Jetzige Fassung beschlossen: am 30.11.2020

# **Satzung**

des Berufsverband Orthoptik Deutschland e. V. (BOD)

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Die Orthoptistinnen und Orthoptisten der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zusammen zum Berufsverband Orthoptik Deutschland e. V. (BOD). Sein Sitz ist in Köln. Der Verband ist als Berufsorganisation überparteilich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 6503 eingetragen.

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Verbandes ist die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder und die Vertretung ihrer beruflichen Interessen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r examinierte Orthoptist/Orthoptistin werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, auch für die Mitgliedschaft unter Ziffer 2.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede/r Schüler/in einer anerkannten Lehranstalt für Orthoptistinnen und Orthoptisten, jede/r Praktikant/in und jede/r nicht mehr berufstätige Orthoptist/in werden. Ein nicht mehr berufstätiges

Mitglied wird auf seinen Antrag hin unter Übersendung des Vorrenten- oder Rentenbescheids an den Vorstand zu einem außerordentlichen Mitglied. Der Vorstand stellt die außerordentliche Mitgliedschaft fest und teilt dies dem Mitglied mit.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Kopie der Urkunde, mit der die Führung der Berufsbezeichnung Orthoptist/in gestattet wird, enthalten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins begründet. Dem neuen Mitglied soll die Aufnahme schriftlich (Willkommensschreiben) mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder rechtskräftige Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse über das Vermögen des Mitglieds oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist. Die für dieses Kalenderjahr bezahlten Beiträge und anderen Leistungen des Mitglieds werden nicht erstattet.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; oder

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
9. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.
  10. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung jede um die Ple- und Orthoptik und die Berufsinteressen der Orthoptisten/Orthoptistinnen verdiente Persönlichkeit wählen. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 10 % der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.
  11. Mit dem Eintritt in den Verband ist das Mitglied an die Satzung gebunden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
  12. Vor Eingaben und Veröffentlichungen, die das Aufgabengebiet des Verbandes berühren, sollen sie diesen unterrichten.
  13. Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Kommunikation des Vereines mit den Mitgliedern über E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein schriftlich und unverzüglich über Änderungen der E-Mail-Adressen zu unterrichten.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge und andere Leistungen wie z. B. Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt, soweit nachfolgend keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich eine Sonderumlage bis zum Höchstbetrag von 1 (einem) Jahresbeitrag mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn es außergewöhnliche Umstände, insbesondere die finanzielle Situation des Vereins erfordern.
3. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sollen im 1. Kalenderhalbjahr eingezogen werden.
5. Schüler, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder, die im Ausland leben, zahlen die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.

## **§ 5**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimm-, sondern nur ein Rederecht.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen alle Angelegenheiten, soweit sie laut Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind, insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes (die schriftliche Abrechnung ist 14 Tage vorher einzusehen),
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Festsetzen der Beiträge und Aufnahmegebühren,
  - Wahl der Ehrenmitglieder,
  - Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich, mittels Briefs, E-Mail oder Fax, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich

- unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder des Verbandes haben Gelegenheit, Anträge in schriftlicher Form zu stellen. Diese sind bis spätestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übersenden. Fristwährend ist der Eingang beim Vorstand. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Die Tagesordnung kann innerhalb der Mitgliederversammlung bzw. außerhalb der angegebenen Frist nur durch einen Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
  6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den/die Leiter/in. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen.
  7. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
  8. Die Art der Abstimmung schlägt der/die Versammlungsleiter/in vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dieser Einladung hinzuweisen.
11. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
13. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei

- Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
15. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in den „Verbandsinformationen“ veröffentlicht, die jedes Mitglied erhält.
  16. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb eines Monats nach Versand der Verbandsinformationen, die das Protokoll der Mitgliederversammlung enthalten, in der der anzufechtende Beschluss gefasst wurde, an die dem Verband zuletzt benannte Adresse zulässig.
  17. Eine Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinsmitglieder durch Videoübertragung an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ist einem Mitglied eine Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich, so hat es dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Es kann in diesem Fall bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.
  18. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, mindestens 50 % der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmabgabe ihre Stimme schriftlich (d. h. auch per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

19. Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Ihnen kann jedes Mitglied angehören.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen:

Erste/r Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

und bis zu drei (3) Beisitzern

Die/der 1. und die/der Stellvertretende Vorsitzende sollten beruflich verschiedene Tätigkeitsbereiche haben.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verband verpflichtet, das Gesamtvorstandsamt nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden auszuüben.

Im Übrigen ist Vorstand i. S. der nachfolgenden Ziffern dieser Satzung der Gesamtvorstand.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen zugewiesen sind. Er wird nach Kräften mit Auskunft, Rat und Hilfe den Mitgliedern zur Seite stehen. Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands verteilen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung,

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Gestaltung wissenschaftlicher Programme,
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
- Anregungen zu geben, die geeignet sind, die Zwecke des Verbandes zu fördern, auch auf regionaler Ebene.

4. Der Vorstand wird wie folgt von der Mitgliederversammlung gewählt:
  - Die/der 1. Vorsitzende auf die Dauer von 4 Jahren,
  - die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur wirksamen Wahl seines jeweiligen Nachfolgers bzw. seiner jeweiligen Nachfolgerin im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, d. h. vor Ablauf seiner Amtszeit, aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Nachfolger/in wählen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und ihre Zuständigkeiten geregelt sind. Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verabschiedet, geändert oder aufgehoben werden. Die Geschäftsordnung muss den Mitgliedern des Verbandes zugänglich gemacht werden.
8. Der Vorstand hat die Befugnis, Geschäftsführer/innen zu berufen und abzurufen sowie eine Geschäftsstelle einzurichten.

Die in der Geschäftsstelle eingesetzten Mitarbeiter können ein Anstellungsverhältnis erhalten, für dessen Abschluss der Vorstand zuständig ist.

## **§ 8**

### **Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Amt des/der 1. Vorsitzenden gegen eine angemessene Vergütung aufgrund eines schriftlichen Dienstvertrages ausgeübt wird.

Der Abschluss des Dienstvertrages und die Vereinbarung der Vergütung bedarf eines Beschlusses des Vorstands, an dem das Vorstandsmitglied nicht mitwirken darf, über dessen Dienstvertrag entschieden wird. Beim Abschluss des Dienstvertrages wird der Verein durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Unabhängig davon haben alle Vorstandsmitglieder Anspruch auf pauschale Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand sowie auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, sowohl gegen Einzelnachweis als auch in pauschalierter Form, gemäß den jeweils aktuellen Spesenregelungen des Verbandes.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Verbandes, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu delegieren.
5. Allen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beauftragten Vertretern/Vertreterinnen (wie Regionalleiter/Regionalleiterinnen, Mitgliedern von Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften) steht für tatsächliche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband

6. entstanden sind, Aufwendungsersatz gemäß den jeweils aktuellen Spesenregelungen des Verbandes, auch in pauschalierter Form, zu.

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in einstellen, die/der die Geschäftsstelle des Verbandes leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Die/Der Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich; sie/er berichtet der/dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Vorstand.
2. Der/Dem Geschäftsführer/in obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand vornehmlich:
  - die Erledigung und Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
  - die Führung des Schriftverkehrs,
  - Vertretung des Berufsverbandes und seiner Interessen nach innen und außen,
  - die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands, soweit gewünscht, einschließlich der Beschaffung von Unterlagen und Informationen,
  - die Erledigung von Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden und des Gesamtvorstandes, die diese der/dem Geschäftsführer/in übertragen haben,
  - gegebenenfalls Repräsentation des Verbandes bei beruflichen und fachlichen Veranstaltungen,
  - in Zusammenarbeit mit der/dem Webmaster/in die Erledigung der Website-Aufgaben,
  - in Zusammenarbeit mit der Kassenführung die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,

- die technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung einschließlich der Mitgliederversammlung und sonstiger Fortbildungsveranstaltungen. Die/Der Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Vorstand über den Verlauf und die Planung dieser Veranstaltung zu berichten.
3. Die/Der Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die gesamte Arbeitsplanung und für den möglichst rationellen Einsatz aller in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Aushilfskräfte.
  4. Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführer/in die Koordination der Arbeit der Gremien des BOD einschließlich der Führung von Gesprächen und Verhandlungen mit anderen Institutionen übertragen.

## **§ 10**

### **Regionalarbeit**

Für die intensive Betreuung der Mitglieder wurden Regionen gegründet, denen jeweils möglichst zwei Regionalleiter/innen vorstehen. Die Regionalleiter/innen sind im Namen des BOD verantwortlich für die Fortbildungsveranstaltungen in ihrer Region. Weiterhin sind sie Ansprechpartner/innen für berufsbezogene Fragen und Probleme der Kolleginnen und Kollegen. Die näheren Informationen zur Regionalarbeit sowie die Regularien und Spesenregelungen werden durch den Vorstand geregelt. Die Regionalleiter/innen werden bei den Regionalveranstaltungen von den Mitgliedern aus der jeweiligen Region gewählt.

## **§ 11**

### **Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Gremien und Komitees**

Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgemeinschaften/Ausschüsse/Gremien/Komitees einberufen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen sollen. Jedes Mitglied der AG erklärt sich mit dem Regelwerk der AG einverstanden.

## **§ 11a**

### **Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Gremien und Komitees**

1. Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit:
  - a) Selbständige Bearbeitung bestimmter Aufgaben, entsprechend der Zielsetzung der Komitees,
  - b) Kontinuierliche Information – Vorstand, Geschäftsstelle, Komitees.
2. Hinweise/Vorschläge zu verbands- und berufspolitisch relevanten Veränderungen.
3. Übernahme von Komitee-spezifischen Repräsentationsaufgaben.
4. Information der Mitglieder über die Arbeit der Komitees (Rundschreiben, Jahresbericht, Website).
5. Kontaktpflege mit anderen Fachverbänden.

## **§ 11b**

### **Zusammensetzung**

1. Die Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Gremien und Komitees bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern, die von

der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren berufen werden. Sie müssen Mitglied im Verband sein. Umbesetzungen während der Amtszeit werden in Absprache mit den Mitgliedern in der Gruppe durch den Vorstand vorgenommen.

2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Gremien und Komitees wählen aus ihrer Mitte eine/n Ansprechpartner/in für den Vorstand.
3. Nach Absprache mit dem Vorstand können Sachverständige, die nicht Mitglied des BOD sein müssen, für bestimmte Aufgaben sowie zeitlich begrenzt zur Mitarbeit herangezogen werden.

## **§ 11c**

### **Sitzungen**

1. Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
2. Der Ansprechpartner beruft nach Absprache mit dem Vorstand oder mit der Geschäftsstelle schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzung ein. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Gremien, Komitees, den Vorstand und an die Geschäftsstelle zu senden.
3. Die Arbeitsgemeinschaften, Komitees usw. sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, § 6 Ziff. 17 gilt entsprechend.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin den Ausschlag.

5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit zeichnet der/die Sitzungsleiter/in verantwortlich. Das Protokoll ist zu leiten an:
  - a) die Mitglieder der Gruppe,
  - b) die Geschäftsstelle des BOD, die es wiederum an den Vorstand weiterleitet.

## **§ 11d**

### **Regularien**

1. Den Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen, Gremien und Komitees können nach Maßgabe des Haushaltes und nach Abstimmung mit dem Vorstand Mittel für bestimmte Projekte zur Verfügung gestellt werden, die eigenverantwortlich verwaltet werden.
2. Mit der Einladung zu Sitzungen ist gewährleistet, dass der BOD die Reisekosten entsprechend § 11e übernimmt. Als Beleg für die Reisekostenabrechnung dient die handschriftlich unterzeichnete Teilnehmerliste der jeweiligen Sitzung, die mit dem Protokoll an die Geschäftsstelle geschickt wird.
3. Informationen aus Sitzungen/Gesprächen und internen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; dies gilt auch nach der Beendigung der Mitarbeit im Verband.

## **§ 11e**

### **Kostenerstattungen**

1. Die Übernahme von Reisekosten muss mit Ausnahme der regulären Sitzungen des Vorstandes und der BOD-Gremien von einem Vorstandsmitglied oder der/dem Geschäftsführer/in vorher schriftlich genehmigt werden. Die

Reise muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erledigung übertragener Aufgaben stehen und allein aus diesem Grunde unternommen werden. Die Reisekosten werden dann erstattet, wenn kein anderer Kostenträger die Reisekosten übernimmt.

2. Erstattungsfähig sind Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Benutzung der Bundesbahn gelten die Tarife der 2. Wagenklasse plus Zuschläge. Sollten die Flugkosten nachweislich günstiger sein als die Bahnfahrt, so können selbstverständlich auch die Flugkosten erstattet werden.
3. Über die Kostenerstattung einer Bahncard (ganz oder teilweise) oder die Übernahme der Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse plus Zuschläge wird auf Antrag nach dem Kosten-/Nutzen-Prinzip von der/dem Geschäftsführer/in bzw. dem Vorstand entschieden.
  - a) Ist die Benutzung des eigenen Kraftwagens zur Erfüllung der Aufgaben zwingend notwendig (Mithführung von umfangreichem, über das zumutbare Maß hinausgehendem Gepäck, wie Projektoren, Prospektmaterial, verkehrstechnische Gründe o. ä.) wird eine Kilometerpauschale entsprechend den aktuellen Steuervorgaben gezahlt. Der Einsatz eines PKW ist zuvor anzuzeigen, die Kosten von der Geschäftsführung und/oder der/dem Kasenfürer/in zu genehmigen.
  - b) Sonstige Nebenkosten sind in jedem Fall zu begründen und zu belegen.
  - c) Abrechnungen werden auf den Abrechnungsformularen unter Beifügung der Originalbelege (Fahrausweise, ggf. Begründung für die Benutzung des eigenen Kraftwagens, Programm o. ä.)
  - d) und des durch den Vorstand genehmigten Antrags zur Erstattung eingereicht.

- e) Kostenerstattungen für Sachverständige bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- f) Bei notwendigen Hotelübernachtungen in Verbindung mit einer Arbeitssitzung oder einem Auftrag des BOD zur Teilnahme an einer Veranstaltung ist auf preiswerte Sondertarife (Wochenende) zu achten.

## **§ 12**

### **Interessenvertretung des Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene**

Verschiedene Mitglieder vertreten als Delegierte die Interessen des Verbandes in deutschen, europäischen und internationalen Fachverbänden. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

## **§ 13**

### **Fortbildungsveranstaltungen**

Der Verband organisiert für seine Mitglieder jährlich verschiedene Seminare und Tagungen sowie spezialisierte Weiterbildungsveranstaltungen.

## **§ 14**

### **Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz**

1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
  - Namen und Anschrift,
  - Geburtsdatum und Alter

- Telefonnummern/E-Mailadresse
  - Bankverbindung(en)
  - Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
  - Berufliche Tätigkeit und Position
  - Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
  3. Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
  4. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
  5. Der Verein ist Mitglied in der International Orthoptic Association (IOA) und aufgrund dieser Mitgliedschaft verpflichtet, die gem. Abs. 1 erhobenen Daten seiner Mitglieder an die IOA weiterzugeben. Gleiches gilt für die Orthoptistes de la communauté européenne (OCE).
  6. Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen. Gleiches gilt für Änderungen in der Satzung, die aufgrund von Änderungen der Satzungen der übergeordneten Vereine und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, erforderlich werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist gesondert einzuladen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

1. Beisitzer

2. Beisitzerin

3. Beisitzerin